

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 64. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Chemnitz ar. betr. S. 131. — Nr. 65. Bekanntmachung, die Benutzung der letzten ertellichen Landbesitzende der Evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 132. — Nr. 66. Bekanntmachung, die Errichtung eines Abzuges in Weiskirchen betr. S. 133.

Nr. 64. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Chemnitz durch Herstellung eines Rangirbahnhofs bei Hilbersdorf und einer Haltestelle am Rüdowwalde bei Chemnitz betreffend;

vom 15. August 1896.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf dem Bahnhofe Chemnitz macht sich die Herstellung eines Rangirbahnhofs bei Hilbersdorf und einer Haltestelle am Rüdowwalde bei Chemnitz nebst den erforderlichen Anschlußkurven notwendig.

Da das zu diesen Anlagen erforderliche Areal nicht allenthalben freihändig zu erlangen gewesen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.-u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung des Bahnhofes Chemnitz durch Herstellung eines Rangirbahnhofs bei Hilbersdorf und einer Haltestelle am Rüdowwalde bei Chemnitz in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfälligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom